



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 21: Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen in
Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an
Gesamthochschulen (14.8.1974)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

UPB II - 68

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn
am 14.8.1974

Nr. 21

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Bauingenieurwesen in Fachhochschul-
studiengängen und entsprechenden Stu-
diengängen an Gesamthochschulen

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 21/74 -



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom
29. Juli 1974 - Az. I A - AB II 8138.2 die

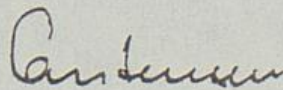
Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Bauingenieurwesen in Fachhochschul-
studiengängen und entsprechenden Stu-
diengängen an Gesamthochschulen

in Kraft gesetzt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 14. August 1974

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. B. Carstensen)

Prüfungsausschuss

- 3 -

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Studiendauer

- (1) Das Studium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen dauert in der Regel 6 Semester. Die Studienordnung und die Studienpläne sind unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte so aufzustellen, daß das Studium in der vorgesehenen regelmäßigen Studienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Abschlußarbeit soll in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben werden.

§ 3 Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus
 - a) den in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen
 - b) den Fachprüfungen
 - c) den Leistungsnachweisen
 - d) der Abschlußarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung (Kolloquium), die sich an die Abschlußarbeit anschließt.
- (2) Die Fachprüfungen und die Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft.

Das Kolloquium soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Organisation der Prüfungen
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen
 - c) die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er kann Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne geben. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden von den hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs gewählt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studenten von den Studenten des Fachbereichs gewählt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlichen Lehrenden und einem Studenten als Stellvertreter, die im Verhinderungsfall für die gewählten Mitglieder amtieren. Die hauptamtlich Lehrenden werden für 2 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogischwissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen.

- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Prüfer, Beisitzer, Kommission

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen. Er kann dieses Recht auf den Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Bei der Bestimmung der Prüfer ist § 26 Abs. 2 HSchG zu beachten.
- (2) Der Kandidat kann Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen machen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. In der Regel sollen als Prüfer diejenigen bestellt werden, die im vorausgegangenen Semester Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach angeboten haben.
- (3) Bei mündlichen Fachprüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein. Der Beisitzer oder bei mehreren Prüfern der jeweils nicht prüfende Prüfer erstellt ein Protokoll über den Prüfungsablauf. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.
- (4) Die Abschußarbeit und das Kolloquium werden von einer vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfungskommission bewertet, die aus dem Referenten der Abschußarbeit und einem Koreferenten besteht. Beim Kolloquium ist das Protokoll von einem zusätzlichen Beisitzer zu führen.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll die Namen der Prüfer rechtzeitig (in der Regel 2 Wochen) vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten bekanntgeben.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Bei der Bildung der Fachnoten werden Noten bzw. Durchschnittsnoten der Prüfungsvorleistungen in einem Fach jeweils mit einem Anteil von 30 % angerechnet, soweit sich durch eine solche Anrechnung der Prüfungsvorleistungen eine Verbesserung der einzelnen Fachnoten ergibt. Eine nicht mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann durch Prüfungsvorleistungen nicht aufgebessert werden.

Es ergibt ein rechnerischer Wert

| | | | |
|--------|---------------|----------|--------------|
| bis zu | 1,50 | die Note | sehr gut |
| über | 1,50 bis 2,50 | die Note | gut |
| über | 2,50 bis 3,50 | die Note | befriedigend |
| über | 3,50 bis 4,30 | die Note | ausreichend. |

- (3) Absatz 2 gilt bei der Bildung der Noten in Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, entsprechend.

§ 7 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten unter Beachtung des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termins.

Dabei sind nachzuweisen:

- a) Die Immatrikulation
- b) die in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
- b) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 8 (3) widersprochen wird.

1 = sehr gut
 2 = gut
 3 = befriedigend
 4 = ausreichend
 5 = nicht ausreichend

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen kann beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich (ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen nach § 16 (1)) zurückgezogen werden.

§ 8 Durchführung der Fachprüfungen

- (1) In Fachprüfungen, die in Form einer Klausurarbeit durchgeführt werden, soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden seines Faches erkennen und zu einer Lösung kommen kann. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (2) Über mündliche Fachprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der Prüfung festgehalten werden und die Benotung begründet wird.
- (3) Zu mündlichen Fachprüfungen sind Kandidaten, die zur gleichen Prüfung zugelassen worden sind und nicht am selben Tage geprüft werden sollen, in begrenzter Zahl als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

§ 9 Fachprüfungen in Fächern des Grundstudiums

- (1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:
 - a) Mathematik
 - b) Technische Mechanik
 - c) Baustofflehre.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von 2 - 4 Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer (je Student). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform nach Rücksprache

mit dem Prüfer für jeden Prüfungstermin verbindlich fest.

- (3) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Stoff und Methoden des Fachgebiets in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbstständig anwenden kann.
- (4) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Aufgabenstellung ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (5) Die Prüfungsleistung in der Fachprüfung wird vom jeweiligen Prüfer bewertet.
- (6) Die Studienordnungen können bestimmen, daß in den Fächern, in denen Fachprüfungen abzulegen sind, Prüfungsvorleistungen in der Form von Übungen (Praktika, Entwürfe, Referate etc.), nicht jedoch als Klausur oder mündliche Prüfung zu erbringen sind. Die Prüfungsvorleistung ist erbracht, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet bzw. anerkannt worden ist. Die Festlegung der Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, sowie die Regelungen über Art, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Prüfungsvorleistungen gelten als Teil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

§ 10 Fachprüfungen in Fächern des Hauptstudiums

- (1) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:
 - In der Studienrichtung konstruktiver Ingenieurbau:
 - a) Grundbau und Bodenmechanik
 - b) Grundlagen des Verkehrsbaus
 - c) Grundlagen der Wasserwirtschaft
 - d) Grundlagen des Baubetriebs
 - e) Baustatik
 - f) Massivbau
 - g) Stahlbau und Ingenieurholzbau

Zwei Wahlpflichtfächer aus folgender Fächergruppe:

Baustatik (Sondergebiete), Massivbau (Sondergebiete), Stahlbau und Ingenieurholzbau (Sondergebiete), Verkehrsplanung, Straßenwesen, Schienenverkehrsbau, Wasserbau, Wasserversorgung, Abwassertechnik und Abfallbeseitigung, Kostenrechnung, Bauorganisation, Baumaschinen und Verfahrenstechnik.

- In der Studienrichtung Verkehrswesen:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
- c) Grundlagen der Wasserwirtschaft
- d) Grundlagen des Baubetriebs
- e) Verkehrsplanung
- f) Straßenwesen
- g) Schienenverkehrsbau

Zwei Wahlpflichtfächer aus folgender Fächergruppe:

Verkehrsplanung (Sondergebiete), Straßenwesen (Sondergebiete), Schienenverkehrsbau (Sondergebiete), Baustatik, Massivbau, Stahlbau und Ingenieurholzbau, Wasserbau, Wasserversorgung, Abwassertechnik und Abfallbeseitigung, Kostenrechnung, Bauorganisation, Baumaschinen und Verfahrenstechnik.

- In der Studienrichtung Wasserwirtschaft:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
- c) Grundlagen des Verkehrsbaus
- d) Grundlagen des Baubetriebs
- e) Wasserbau
- f) Wasserversorgung
- g) Abwassertechnik und Abfallbeseitigung

Zwei Wahlpflichtfächer aus folgender Fächergruppe:

Wasserbau (Sondergebiete), Wasserversorgung (Sondergebiete), Abwassertechnik und Abfallbeseitigung (Sondergebiete), Baustatik, Massivbau, Stahlbau und Ingenieurholzbau, Verkehrsplanung, Straßenwesen, Schienenverkehrsbau, Kostenrechnung, Bauorganisation, Baumaschinen und Verfahrenstechnik.

- In der Studienrichtung Baubetrieb:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
- c) Grundlagen des Verkehrsbaus
- d) Grundlagen der Wasserwirtschaft
- e) Kostenrechnung
- f) Bauorganisation
- g) Baumaschinen und Verfahrenstechnik

Zwei Wahlpflichtfächer aus folgender Fächergruppe:

Kostenrechnung (Sondergebiete), Bauorganisation (Sondergebiete), Baumaschinen und Verfahrenstechnik (Sondergebiete), Baustatik, Massivbau, Stahlbau und Ingenieurholzbau, Verkehrsplanung, Straßenwesen, Schienenverkehrsbau, Wasserbau, Wasserversorgung, Abwassertechnik und Abfallbeseitigung.

- (2) Mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung können aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer 2 Fächer gegen die Fächer Datenverarbeitung (Sondergebiete) und Vermessungskunde (Sondergebiete) ausgetauscht werden.
- (3) Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von 2 - 4 Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform nach Rücksprache mit dem Prüfer für jeden Prüfungstermin verbindlich fest.

Mündliche Prüfungen in mehreren Fächern können unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit zusammengefaßt werden, um eine projektbezogene Prüfung zu ermöglichen.

- (4) § 9 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

- (5) Hochschulen, bei denen die Durchführung einzelner Fachprüfungen wegen des örtlichen Studienangebots nicht möglich ist, oder bei denen sonstige gravierende Umstände vorliegen, können beim Minister für Wissenschaft und Forschung die Anerkennung anderer Prüfungsfächer beantragen.

§ 11 Leistungsnachweise

- (1) In den folgenden Fächern ist ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- a) Bauphysik
- b) Bauchemie
- c) Datenverarbeitung
- d) Vermessungskunde.

- (2) Die Leistungsnachweise bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von 2 - 4 Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer (je Student). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform nach Rücksprache mit dem Prüfer für jeden Prüfungstermin verbindlich fest.

Für das Fach Datenverarbeitung kann der Prüfungsausschuß eine Hausarbeit in Verbindung mit einem anschließenden Kolloquium als Prüfungsform festlegen, wenn die Prüfungsaufgabe diese Prüfungsform fordert. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten an der Arbeit einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.

- (3) Die Studienordnungen bestimmen sechs weitere möglichst gleichwertige Fächer, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Die Festlegung der Fächer sowie die Regelungen über Art, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Leistungsnachweisen gelten als Teil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

(4) § 5 Abs. (1) und § 9 Abs. (3) bis (6) gelten entsprechend.

§ 12 Zulassung zu der Abschlußarbeit und dem Kolloquium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

zu richten. Dabei sind nachzuweisen:

- a) Die Immatrikulation
- b) die erforderliche Studienzeit (vgl. § 2)
- c) das Bestehen der Fachprüfungen in den Fächern des Grundstudiums, in 7 Fächern des Hauptstudiums sowie 8 mindestens mit ausreichend bewertete Leistungsnachweise.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschußarbeit,
- b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 8 (3) zum Kolloquium widersprochen wird.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschußarbeit bereit ist.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Abschußarbeit endgültig nicht bestanden.

(5) Bei fristgemäßer Ablieferung der Abschußarbeit und Vorliegen aller Fachprüfungen und Leistungsnachweise gemäß § 14 (1, c) ist der Kandidat zum Kolloquium zu laden.

§ 13 Durchführung der Abschußarbeit und des Kolloquiums

(1) In der Abschußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.

(2) Die Abschußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten (vgl. § 5 Abs. 1) ausgegeben und betreut werden. Das Thema kann nur einmal und dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu 4 Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.
- (4) Die Abschlußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Das Kolloquium ergänzt die Abschlußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden; dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.
- (7) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium werden gemeinsam als eine Prüfungsleistung von einer Prüfungskommission bewertet. § 8 Abs. 2 und 3 gelten für die Durchführung des Kolloquiums, das etwa 30 Minuten dauern soll, entsprechend.

§ 14 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsteile mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind:
 - a) Die Abschlußarbeit mit dem dazugehörenden Kolloquium
 - b) alle Fachprüfungen
 - c) alle Leistungsnachweise, wobei zwei mit "nicht ausreichend" bewertete Leistungsnachweise durch zwei Leistungsnachweise ausgeglichen werden können, die mit mindestens "befriedigend" bewertet worden sind.

- (2) Eine Fachprüfung oder ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Abschlußarbeit mit dem dazugehörenden Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zum Kolloquium ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe vom Kolloquium zurücktritt. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Eine nicht rechtzeitig abgelieferte Abschlußarbeit gilt als "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Abschlußarbeit gilt als nicht bestanden, wenn das Kolloquium aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, nicht innerhalb von 2 Jahren nach Abgabe der Abschlußarbeit stattgefunden hat.
- (5) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen an Höheren Fachschulen, die in Fachhochschulen übergeleitet worden sind.
- (2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Fach mit gleichwertigem Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird durch die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Über die Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Abschlußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine bestandene Prüfungsleistung (Prüfungsvorleistung, Leistungsnachweise, Fachprüfung, Abschlußarbeit mit zugehörigem Kolloquium) kann nicht wiederholt werden.
- (4) Eine wiederholte Prüfungsleistung wird unabhängig von vorher nicht bestandenen Prüfungsleistungen nach § 6 bewertet.

§ 17 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Note der Abschlußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium, sowie die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis ist als Anlage beizufügen eine Aufstellung der Noten der Leistungen in den Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind.
- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung wird rechnerisch ermittelt. Dabei werden
 - a) die Note der Abschlußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium mit einem Anteil von 40 %
 - b) der Durchschnitt der Fachnoten mit einem Anteil von 40 %
 - c) der Durchschnitt der Noten der Leistungen in den Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, mit einem Anteil von 20 %

berücksichtigt. Es ergibt ein rechnerischer Wert

| | |
|-----------------------------|--------------|
| bis zu 1,50 die Note | sehr gut |
| über 1,50 bis 2,50 die Note | gut |
| über 2,50 bis 3,50 die Note | befriedigend |
| über 3,50 bis 4,30 die Note | ausreichend. |

- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (4) Der Bescheid über eine endgültige nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Auf Antrag ist Kandidaten, die die Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 9 Abs. 1) und die Leistungsnachweise in Bauphysik und Bauchemie bestanden haben, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, in der die Fachnoten und die Noten der Leistungen in den Fächern Bauphysik und Bauchemie aufgeführt sind.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 17 (5) bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 17 (5) bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis bzw. die Bescheinigung nach § 17 (5) einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 17 (5) ausgeschlossen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium im Wintersemester 1974/75 aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, können beantragen, nach

dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls finden die Prüfungen gemäß den nach § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz entsprechend fortgeltenden Prüfungsregelungen der Vorgängereinrichtungen statt.

- (2) Bei Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden Leistungsnachweise, die sie nach den gemäß § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz fortgeltenden Prüfungsregelungen erworben haben, in Fächern des Grundstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Fachprüfung anerkannt. Über die Anrechnung solcher Leistungsnachweise als Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.
- (3) Die Übergangsbestimmungen enden mit Ablauf des Sommersemesters 1978.